

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 11.11.2021	Vorlage Nr.: 2021/GB I/0440
--------------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat	23.11.2021	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Bildung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte stellt für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung die nachfolgend aufgeführte Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gem. § 71 NKomVG fest:

Anzahl der Sitze: 8

Auf die SPD-Fraktion entfallen 5 Sitze

Auf die CDU-Fraktion entfallen Sitz(e)

Auf die Gruppe FDP/FLH entfällt 1 Sitz

Auf die Grüne-Fraktion entfällt Sitz.

Der Ausschuss wird wie folgt besetzt:

	<u>Mitglied:</u>	<u>Vertreter:</u>
SPD	Günther Hoffmann	Erich Saathoff
	Paul Bents	Marita Janssen
	Werner Janssen	Erik Heeren
	Ralf Ackmann	Andreas Weerda
	Franz Hartmann	Christina König
CDU		
FDP/FLH	Jörg Appel	Jens Klaassen
Grüne		

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die Anzahl und Stärke der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Rates.

Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen gilt gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG das d' Hondtsche Höchstzahlverfahren. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es finden so viele Höchstzahlen Berücksichtigung, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so erhält sie ein sogenannten Vorausmandat.

Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten haben, haben Anspruch auf ein Grundmandat. Bis auf das fehlende Stimmrecht unterscheidet sich der Grundmandatsinhaber nicht von den übrigen Ausschussmitgliedern.

Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird. Der Verzicht auf ein Grundmandat wirkt für die Dauer der gesamten Wahlperiode.

Berechnung auf der Basis von acht stimmberechtigten Sitzen:

Sitz	Fraktion / Gruppe	Höchstzahl
1	SPD	11
2	SPD	5,5
3	CDU	4
4	SPD	3,7
5	FDP/FLH	3
6	SPD	2,8
7	SPD	2,2
8	CDU/GRÜNE	2 (Losentscheid)

Anlagen: